

# Bundesgesetzblatt

### Teil I

2023

Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 2023

Nr. 371

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen "Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit"

Vom 14. Dezember 2023

Auf Grund des § 366a Absatz 4 Satz 3 und 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBI. I S. 3245) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch auf den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit vom 15. Januar 2008 (BGBI. I S. 34) verordnet der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen:

#### **Artikel 1**

## Änderung der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen "Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit"

Die Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen "Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit" vom 12. Juni 2008 (BGBI. I S. 1004), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2017 (BGBI. I S. 3935) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird die Angabe "96,6 Prozent" durch die Angabe "147,7 Prozent" ersetzt.
- 2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Ergeben die nach Absatz 1 durchgeführten Revisionen eine Unter- oder eine Überfinanzierung des Fonds in Höhe von mindestens 250 Millionen Euro, ist der Zuweisungssatz im laufenden Haushaltsjahr, spätestens mit Wirkung ab dem folgenden Haushaltsjahr anzupassen."

### Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Nürnberg, den 14. Dezember 2023

Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit

> Andrea Nahles Vorsitzende

Daniel Terzenbach Mitglied

> Vanessa Ahuja Mitglied

Dr. Katrin Krömer Mitglied

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz